

## Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff:** **Anti-Graffiti-Initiative**

Bezug: Vorlagen 508a/2005, 502a/2012

Anlagen: 0

---

### Beschlussantrag:

1. Die Stadtverwaltung startet eine Initiative gegen die zunehmende Verunstaltung des Historischen Stadtbild durch Graffiti mit einem Schwerpunkt auf Beseitigung so genannter Tags in der Altstadt.
2. Graffitis an städtischen Gebäuden, Denkmälern und Stelen vor allem in der Innenstadt werden kurzfristig beseitigt. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Sammelnachweises 2 des Fachbereichs Hochbau.
3. Die Graffitis an Brücken und Mauern in der Innenstadt werden kurzfristig beseitigt. Die Finanzierung erfolgt über die HHStelle 1.6750.5110.000 (Graffiti-Beseitigung) des Fachbereichs Tiefbau.
4. Die Stadt legt ein Förderprogramm zur Beseitigung von Graffiti an privaten Bauwerken auf. In der Altstadt und im Sanierungsgebiet Südliches Stadtzentrum werden 50% der Kosten der Graffiti-Beseitigung übernommen. Außerhalb der Altstadt können 25% übernommen werden, sofern es sich um Kulturdenkmale oder stadtbildprägende Gebäude handelt. Die Vergabe erfolgt nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs, die Vergabe der Mittel erfolgt durch die Fachabteilung Stadtplanung. Die Mittel in Höhe von 30.000 € sind bei der HHStelle 2.6150.9881.000-0101, Zuschüsse zur Graffiti-Beseitigung im Entwurf des Haushalts 2017 eingestellt.
5. Die Verwaltung stellt künftig konsequent Strafantrag, wenn städtische Gebäude mit Tags beschmiert werden. Die Kosten der Beseitigung werden dokumentiert und einzelnen Tags zugeordnet, so dass die Verursacher in Haftung genommen werden können, wenn sie ermittelbar sind.
6. Die Präventivarbeit der städtischen Jugendarbeit wird fortgeführt.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>HH-Stelle</b>	<b>Ergebnis 2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
<b>Verwaltungshaushalt:</b>				
Gebäudeunterhaltung	SN 2	Ca. 10.000 €	Ca. 10.000 €	Ca. 40.000 €
Graffiti-Beseitigung	1.6750.5110.000	3.775 €	10.000 €	10.110 €
<b>Vermögenshaushalt:</b>				
Zuschüsse für Graffiti-Beseitigung	2.6150.9881.000-0101	0 €	0 €	30.000 €
<b>Haushaltsbelastung:</b>		<b>13.775 €</b>	<b>20.000 €</b>	<b>80.110 €</b>

**Ziel:**

Verringerung der illegalen Graffitis im Stadtbild

**Begründung:**

1. Anlass / Problemstellung

Im gesamten Stadtgebiet hat die Zahl von Graffitis in jüngerer Zeit stark zugenommen. Kennzeichen der neuen Graffiti-Welle sind künstlerisch anspruchslose und inhaltsleere Darstellung, Fokussierung auf prominent sichtbare Gebäude, Rücksichtslosigkeit gegenüber Privateigentum und Kulturdenkmalen sowie die Reduzierung auf so genannte Tags, mit denen die jeweiligen Sprayer ihre Tätigkeit dokumentieren. Die häufigsten Tags sind in bis zu dreistelliger Zahl im Stadtgebiet vorhanden und eine Gruppe von einem halben Dutzend Tags ist vor drei viertel aller neueren Schmierereien verantwortlich.

Die Stadtverwaltung hält in gewissem Umfang Graffiti in einer Stadt für unvermeidlich. Die ausufernde Aneignung der Stadt durch eine kleine Gruppe von Menschen zum Zweck der Selbstdarstellung hat jedoch Formen angenommen, die ein Gegensteuern erforderlich machen.

2. Sachstand

2.1. Bisherige Präventive Maßnahmen durch die städtische Jugendarbeit

Die städtische Jugendarbeit ist seit Jahren in unterschiedlicher Weise mit dem Thema befasst (siehe u.a. die Vorlagen 508a/2005, 502a/2012).

Graffiti ist eine weitverbreitete Ausdrucksform. Es ist sinnvoll und notwendig auch mit präventiver Zielrichtung darauf zu reagieren und ihre Ausdrucksformen zu kanalisieren. Drei Punkte sind hier wichtig:

1. Aufklären und informieren über das Phänomen der illegalen Graffiti (Motive, Folgen, Kosten, Rechte),
2. dieser Jugendkultur auch legale Ausdrucksmöglichkeiten geben und
3. Jugendlichen und Heranwachsenden andere Formen eröffnen, wo sie ihr Selbstbewusstsein stärken, sich ausprobieren und Anerkennung finden können.

Im Rahmen der städtischen Jugendarbeit werden regelmäßig zweimal im Jahr Graffiti-Kurse durchgeführt, in denen über die Vermittlung von künstlerischen und technischen Fähigkeiten hinaus die rechtliche Situation von illegalem Graffiti im Fokus steht. Meist sind die zivilrechtlichen Konsequenzen des illegalen Sprühens nicht bekannt und bewusst. Auf ergriffene jugendliche Straftäter können Schadensforderungen bis zu 50.000 € zukommen, die sich als sehr schwierig für deren weitere Lebensgestaltung und zukünftige soziale Existenz zeigen können. Darüber Aufzuklären und legale Möglichkeiten des Sprühens zu haben und bekannt zu machen ist hier sehr wichtig.

#### 2.1.1. Legale Sprühflächen

Im Jahre 2005 hat sich der Gemeinderat mit der Legalisierung von Flächen für Graffiti eingehend befasst und der legalen Nutzung ausgewiesener Flächen zugestimmt.

Wie auch in vielen anderen Städten in Deutschland sind die legalen Flächen in Tübingen zum Teil an eine Jugendeinrichtung angeschlossen. Derzeit gibt es im Tübinger Stadtgebiet drei legale Graffitiflächen, die jederzeit besprüht werden können: am Jugendraum Mixed-Up im Franz. Viertel, am Städt. Bauhof in der Weststadt und am Jugendhaus Pauline, Südstadt.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Flächen, die in einzelnen oder wiederkehrenden Aktionen besprüht werden, z. B. an der Ballsporthalle, Teile der Bahnstufung, eine Wand des Toyota-Autohaus usw.

Die drei legalen Graffitiflächen werden regelmäßig genutzt, teilweise werden die Graffitibilder schon nach drei Tagen mit neuen Bildern übersprüht. Übersprühen ist in der Graffitiszene üblich, allerdings nicht in dieser Häufigkeit.

Legale Graffitiflächen sind aus folgenden Gründen wichtig:

- Wenn Jugendliche legale Graffitiflächen zur Verfügung haben, müssen sie nicht in die illegale Graffitiszene einsteigen, um ihrem Hobby nachzugehen.
- Illegalen Sprüher, die aus der illegalen Sprüherzene aussteigen wollen, aber nicht auf ihr Hobby verzichten wollen, ermöglichen diese legalen Graffitiflächen den Ausstieg.
- Jede Farbdose, die an einer legalen Graffitiwand verbraucht wird, verunstaltet keine illegale Wand mehr.

#### 2.1.2. Aktionen mit der Graffitiszene

In der Fachabteilung Jugendarbeit gibt es Beschäftigte, die als Kontaktpersonen zur Graffitiszene fungieren und auch regelmäßig Aktionen mit der Graffitiszene durchführen.

2015:

- Graffiti-Treffen an der Graffitiwand Weststadt
- Wettbewerb und anschließende Besprühung der Bahnstufung
- Besprühung einer SWT-Trafostation im Franz. Viertel
- Graffiti-Treffen an der Graffitiwand Franz. Viertel
- Graffiti-Zeichenwettbewerb

2016 bisher:

- Zwei Graffiti-Zeichenwettbewerbe
- Graffiti-Wettbewerb im Rahmen des Familientag

Mit den Workshops, den legalen Flächen und Aktionen wird in der Jugendarbeit präventiv gearbeitet, da sich interessierte Kinder und Jugendliche in diesem Rahmen auf legalen Flächen mit professioneller Betreuung und Hilfestellung ausprobieren können und dadurch im

besten Fall vom Einstieg bzw. Ausprobieren von Graffiti im illegalen Bereich abgehalten werden.

## 2.2. Ordnungsmaßnahmen

Ein Teil der Graffiti-Szene sucht gezielt den Kitzel des illegalen Sprühens und ist deshalb auch mit präventiven/ pädagogischen Maßnahmen nicht vom illegalen Sprühen abzubringen. Für diese Gruppe müssen die pädagogischen Maßnahmen auch um Ordnungsmaßnahmen ergänzt werden.

Es gibt zwei wesentliche Elemente um Graffiti-Schmierereien entgegenzutreten:

1. Die Erhöhung des Entdeckungsrisikos und
2. die grundsätzliche Verfolgung von illegalen Graffiti und die Verhängung von Sanktionen und des Schadensersatzes.

Wenn die Mehrheit der Täter nicht mit Folgen rechnen muss, werden sie weiter Unrecht tun.

Um das Entdeckungsrisiko zu erhöhen, helfen aufmerksame Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Bürgerinnen und Bürger, die hinschauen und die Polizei verständigen oder auch ein mutiges Wort ergreifen. Aber auch Licht in Verbindung mit Bewegungsmeldern schützen vor möglichen Farbschmierereien.

### 2.2.1. Rechtliche Einordnung des illegalen Sprayens

Einzelne Sachverhalte des Strafgesetzbuchs können auch auf das illegale Sprayen angewandt werden. Das Besprühen von Hauswänden, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Flächen stellt eine Sachbeschädigung dar und könnte gemäß § 303 StGB geahndet werden. Wenn Sprayerinnen und Sprayer fremdes Gelände betreten, liegt zusätzlich ein Hausfriedensbruch vor.

Liegt eine Sachbeschädigung im Sinne des Strafgesetzbuches vor, löst dies eine Schadensersatzpflicht nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus. Dies wird von den Täterinnen und Tätern oft verdrängt. Konkret bedeutet dies, dass der Geschädigte einer Sprühaktion die Kosten für die Beseitigung beim Verursacher wieder einfordern kann. Die Gültigkeit einer derartigen Ersatzforderung (Schuldtitel) beträgt 30 Jahre. Die meist jugendlichen Täter belasten sich damit auf Jahre hinaus mit Zahlungsverpflichtungen, die leicht mehrere tausend Euro betragen können.

Im Vordergrund sollen daher weiterhin in erster Linie sozialpädagogische Maßnahmen, wie etwa organisierte Säuberungsaktionen und die dargestellten legalen Bemalungsmöglichkeiten für Jugendliche und junge Erwachsene zur effektiven Bekämpfung von Graffiti, Tags etc. stehen (siehe 2.1).

Allerdings ist Sprayen nach Ansicht der Szene ein Risikosport; folglich ist legales Sprayen bei Teilen der Akteure verpönt, man kann damit keinen Ruhm erreichen. Ebenso sind legale Spraymöglichkeiten für die große Gruppe jener Täter, die Wände, Verkehrseinrichtungen etc., ausschließlich mit ihren Tags beschmieren uninteressant. Daher müssen sich sozialpädagogische und polizeiliche Maßnahmen ergänzen. Illegale Graffiti, Tags etc. sollen daher angezeigt und strafrechtlich verfolgt werden.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung hat angesichts des wachsenden Problems mit Graffiti geprüft, wie die davon ausgehende Verschandelung des Stadtbildes effektiv verringert werden kann. Versuchsweise schlägt die Verwaltung hierfür einen Mix aus drei Maßnahmenpaketen vor:

1. Programm zur Beseitigung bestehender Graffiti an öffentlichen und privaten Gebäuden:
  - a. Die Stadtverwaltung startet eine Initiative gegen die zunehmende Verunstaltung des historischen Stadtbild durch Graffiti mit einem Schwerpunkt auf Beseitigung so genannter Tags in der Altstadt.
  - b. Graffiti an städtischen Gebäuden, Denkmälern, Stelen, Brücken und Mauern vor allem in der Innenstadt werden kurzfristig beseitigt. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Sammelnachweises 2 bzw. über die entsprechende HH-Stelle beim Tiefbau.
  - c. Die Stadt legt ein Förderprogramm zur Beseitigung von Graffiti an privaten Bauwerken auf. In der Altstadt und im Sanierungsgebiet Südliches Stadtzentrum werden 50% der Kosten der Graffiti-Beseitigung übernommen. Außerhalb der Altstadt können 25% übernommen werden, sofern es sich um Kulturdenkmale oder stadtbildprägende Gebäude handelt. Die Vergabe erfolgt durch die Fachabteilung Stadtplanung nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 50.000 € werden über die Änderungsliste in den Entwurf des Haushalts 2017 eingestellt.
2. Präventive Maßnahmen durch die Fachabteilung Jugend
  - a. Die Graffiti-Szene klagt häufig, dass die Graffiti an den legalen Graffitiwänden aus Platzmangel so häufig übersprüht werden müssen. Eine Erweiterung der legalen Flächen um eine weitere Wand könnte die illegale Graffiti-Situation entspannen. Die Verwaltung sucht hierfür eine geeignete Fläche.
  - b. Die Fachabteilung Jugendarbeit verstärkt zudem ihre Vermittlung von Graffiti-Sprühern an Interessenten, die ihre Hausfassaden mit Graffiti verschönern möchten. Dies befriedigt gleichzeitig den Drang der Graffiti-Sprüher, im Stadtgebiet gesehen zu werden, ein wichtiges Motiv für illegales Graffiti.
3. Ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Abschreckung von Seriensprayern
  - a. Die Verwaltung stellt künftig konsequent Strafantrag, wenn städtische Bauwerke mit Tags beschmiert werden. Die Kosten der Beseitigung werden dokumentiert und einzelnen Tags zugeordnet, so dass die Verursacher in Haftung genommen werden können, wenn sie ermittelbar sind.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Initiative zur Graffitibeseitigung gemäß Beschlussantrag zu starten und nach einem Jahr die Wirkung zu überprüfen.

### 4. Lösungsvarianten

- 4.1. Es könnte bei der bisherigen nur sporadischen Beseitigung von Graffiti an öffentlichen Gebäuden und dem Verweis auf die Eigenverantwortung privater Eigentümer bleiben. Mit einiger Wahrscheinlichkeit wird sich die Situation dann weiter verschlechtern.
- 4.2. Die Stadt beschränkt sich auf konsequente Beseitigung von Graffiti an öffentlichen Gebäuden. Ein Förderprogramm für private Gebäude wird nicht aufgelegt. In der Folge ist zu befürchten, dass private Eigentümer die Graffitibeseitigung nicht zu ihrem Anliegen machen.

4.3. Die Stadt konzentriert sich auf die Beseitigung von Graffiti, verzichtet jedoch auf repressive Maßnahmen zur Ermittlung der Täter und Regressforderungen. In diesem Fall steht zu befürchten, dass die Sprayer sich aufgefordert fühlen könnten, frisch gereinigte Flächen sofort wieder zu besprühen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsplan 2016 sind Mittel im Sammelnachweis 2 (SN2) für Maßnahmen des Hochbaus veranschlagt. Derzeit werden ca. 8.000 EUR – 10.000 EUR pro Jahr für die Graffiti-Beseitigung ausgegeben. Wenn alle Graffiti beseitigt werden sollen, wird sich dieser Betrag voraussichtlich durchschnittlich auf 35 – 40.000 EUR erhöhen. Bei der HHStelle 1.6750.5110.000 (Graffiti-Beseitigung) sind die Mittel des Tiefbaus mit 10.000 EUR veranschlagt. Der Fachbereich Planen Entwickeln Liegenschaften hat bei der HHStelle 2.6150.9881.000-0101 Zuschüsse für Graffiti-Beseitigung Mittel in Höhe von 30.000 EUR im HHentwurf 2017 beantragt.